

Auszufüllen durch den Antragsteller

1. Antragsteller/Auftraggeber/Bausauführender Betrieb (Name und Anschrift):
2. Bezeichnung des Bauprojektes mit genauer Erläuterung der auszuführenden Arbeiten (Ort, Straße, ggf. Flurstück):
3. Name des Verantwortlichen Bauleiters (mit Telefonnummer):
4. **Um Ihren Antrag einzureichen, senden Sie die Unterlagen an: planauskunft@stadtwerke-hettstedt.de**
5. **Verpflichtung des Antragstellers:**
Mit dem Antrag einzureichende Unterlagen: Lageplan (mit ersichtlichem Baubereich)
 Nach Erteilung der Schachterlaubnis durch den Rechtsträger der unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen wird diese Schachterlaubnis mit den zugehörigen Bestandsplänen dem Verantwortlichen des bauausführenden Unternehmens übergeben.
 Die Tiefbauarbeiten werden nur in dem auf dem Lageplan eingetragenen Umfang und unter den in der Schachterlaubnis genannten Bedingungen durchgeführt.
Die Forderungen der Anlage 1- Hinweisblatt Antrag Schachterlaubnis (Seite 2) werden eingehalten. Bei unvorhergesehenen Situationen, die eine Gefährdung der Versorgungsleitungen vermuten lassen, werden die Bauarbeiten unterbrochen, bis ein zuständiger Mitarbeiter der Stadtwerke Hettstedt GmbH eintrifft.

.....
Ort.....
Datum.....
Unterschrift d. Antragstellers**Auszufüllen durch die Stadtwerke Hettstedt GmbH****Angaben zum Leitungsverlauf**Leitungen im Bereich der Erdarbeiten sind vorhanden ja nein Art der Leitungen: Gas Wasser Strom Straßenbeleuchtung Fernwärme Sonstiges die Trassenführung ist im Lageplan ersichtlich Trassenbegehung ist erforderlich

Termin:

 Sonstige Sicherungsmaßnahmen:**Das Hinweisblatt (Anlage 1) ist zwingend zu beachten!**

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. abweichende Lage der Leitungen, Auffinden nicht angegebener Leitungen) ist der Versorger unter folgender Nummer zu kontaktieren:

Entstördienst:**0173 5644013**

Gültigkeit der Schachterlaubnis bis verlängert bis

.....
Datum.....
Unterschrift/Stempel.....
Datum.....
Unterschrift/Stempel

Hinweise für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Die Durchführung von Tiefbauarbeiten erfordert größte Vorsicht, besonders beim Einsatz von mechanischen Baugeräten, beim Eintreiben von Pfählen und Stangen usw. Durch Kurzschlüsse und Rohrreißer kann es zu folgenschweren Unfällen beim Schadenverursacher selbst und in der weiteren Umgebung kommen.

Wer Beschädigungen an Leitungen verursacht ist dem Eigentümer zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Es muss ferner mit Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Beschädigung eine Unterbrechung bzw. Störung der Versorgung zur Folge hat. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z.B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Häufig liegen Versorgungsleitungen verschiedener Sparten in einer gemeinsamen Trasse. Im unmittelbarem Trassenbereich von Fernwärmeleitungen befinden sich oftmals Nachrichten- und Steuerkabel.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Netzbetreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Baubereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

2. Erdkabel haben i.d.R. eine Überdeckung von ca. 0,50 m bis 1,20 m, die Gasleitungen eine Überdeckung von 0,60 m bis 1,20 m und Wasserleitungen eine Überdeckung von ca. 0,90 m bis 1,40 m.
Die Leitungen und Kabel sind in den Plänen auf sichtbare Bezugspunkte eingemessen. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z.B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Das Abgreifen von Maßen aus den Plänen ist unzulässig, da die Lage von den Leitungen in den Plänen ungenau sein kann.
3. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Kabel und Rohrleitungen ausgeschlossen ist. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Suchschlitze in Handschachtung zu bestimmen und eindeutig zu kennzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass Bauteile sowohl seitlich als auch in der Höhe über die Leitungskante hinausreichen. Ein Abstand von 0,30 m um die Leitung darf bei Maschineneinsatz nicht unterschritten werden. Das Freilegen von Kabeln muss in jedem Fall in Handschachtung erfolgen.
4. Bei Arbeiten unter elektrischen Freileitungen ist ein Schutzabstand von 1 m einzuhalten. Er darf weder von Personen noch von Maschinen oder Gegenständen unterschritten werden.
5. Freigelegte Rohrleitungen, Kabel inkl. Muffen sind grundsätzlich als in Betrieb befindlich anzusehen. Sie dürfen weder betreten, noch belastet, geschnitten oder umverlegt werden. Jedes Freilegen von Anlagen ist der Stadtwerke Hettstedt GmbH (nachfolgend SWH) telefonisch mitzuteilen und vor dem Verfüllen abnehmen zu lassen. Der vorgefundene Zustand, wie Sandeinbettung und Trassenwarnbänder, ist wieder herzustellen. Ferner ist auch mit Anlagen anderer Netzbetreiber zu rechnen.
6. Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist sofort der SWH unter der Telefonnummer 0173/5644013 zu melden. Die Beschädigung eines Stromkabels oder einer Freileitung stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Gefahrenstelle zu verlassen und zu sichern. Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr! In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen, Flammen- und Funkenbildung vermeiden, Maschinen und Geräte abstellen, nicht rauchen und den Gefahrenbereich räumen und weiträumig absperren.
7. **Anlagen und Trassen der SWH dürfen in der Regel nicht überbaut werden.** Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Anlagenverantwortlichen der SWH abzustimmen. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln ist ein Abstand von 0,40 m und bei Querungen ein Abstand von 0,20 m nicht zu unterschreiten.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWH auf der Baustelle vermindert nicht die Verantwortlichkeit der Baufirma in Bezug auf die von ihr verursachten Schäden.

Bei weiteren Fragen wenden sie sich an die Mitarbeiter der SWH oder deren Beauftragte.

Entstördienst: 0173 5644013